

klettern ist eine riskosportart
bei unzureichender beherrschung bei unzureichender beherrschung bei unzureichender beherrschung

kletterregeln

- 1 mach dich mit deiner ausrüstung vertraut
benutze nur normgerechte bergsteigausrüstung
- 2 aufwärmen vor dem klettern
gymnastik und wärmekissen schützen deine gelenke
- 3 partnercheck vor jedem start
kontrolliert euch gegenseitig ansehbare punkte
- 4 volle aufmerksamkeit beim sichern
das leben deines partners liegt in deinen händen
- 5 lass deinen partner wissen, was du bist
kommunikation verhindert missverständnisse
- 6 nie seil auf seil
ablassen nur über umkehrpunkte
- 7 schütze deinen kopf
ein helm schützt dich vor kopfverletzungen
- 8 verhalte dich rücksichtsvoll
respektiere andere kletterer und umweltschutz

kletterhalle 1



Haftung und Versicherung bei Kletterunfällen

von Maria Auckenthaler und Norbert Hofer

Hat die Kletterhalle wieder Saison, ist auch ein Ansteigen der Unfälle zu beobachten. Klettern, obwohl inzwischen ein Breitensport, ist und bleibt eine Risikosportart oder – etwas geschwollener gesagt – eine Sportart mit ausgeprägtem Ernstcharakter. Auch in der Halle! Hohe Konzentration und vor allem die souveräne Beherrschung des Sicherungsgerätes sind gefordert. Denn ein Kletterunfall zieht fast immer schmerzliche Folgen nach sich: vor allem gesundheitliche, aber auch rechtliche und nicht zuletzt finanzielle!

In den letzten Wochen und Monaten hat eine erhebliche Anzahl an schweren Kletterunfällen für Aufregung unter den Betreibern von Kletterhallen und den Sportlern selbst gesorgt. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck hat heuer bereits in mehreren Fällen einen Bestrafungsantrag wegen Körperverletzungsdelikten (gegen den Sicherungspartner) erhoben. Derzeit ist ein Verfahren in erster Instanz abgeschlossen, die Berufungsverhandlung findet im Herbst 2007 statt. Ein weiteres Verfahren wurde mit einer Diversion¹ erledigt. Fünf Verfahren sind in erster Instanz noch nicht entschieden. Alle diese Fälle sollen daher in der nächsten Ausgabe von bergundsteigen ausführlich besprochen werden.

Abgesehen von den schwersten Verletzungen, welche die Stürzenden bei diesen Unfällen davongetragen haben und den psychischen Folgen für den (fehlerhaft) Sichernden, haben diese Kletterunfälle auch weitreichende rechtliche Folgen. Nach einem (Kletter-) Unfall mit Personenschaden wird – je nach Schwere der Verletzungen und Ernsthaftigkeit des Unfalls – zusätzlich zu den Einsatzkräften der Rettung auch die Polizei zu informieren sein. Ein mit Sachverständigenwissen ausgestatteter Beamte sollte den Unfallort aufsuchen und vor Ort Feststellungen zum Unfallgeschehen treffen. In diesem Zusammenhang besonders wichtig ist die Feststellung, ob ein Sicherungsfehler zum Unfall geführt hat. Je nach Art des Sicherungsgerätes ist zu überprüfen, ob das Seil richtig eingelegt war (zB beim Grigri) oder ob der Sichernde einen Handhabungsfehler (im Rahmen des Sicherns) begangen hat. Noch bevor die erhebenden Beamten am Unfallort eintreffen, sollten deshalb die Verantwortlichen und andere Kletterer in der Kletterhalle darauf achten, ob die beiden Kletternden richtig ins Seil eingebunden waren bzw. das Sicherungsgerät richtig verwendet wurde. Gegebenenfalls sind davon Fotos anzufertigen. Bei Materialfehlern ist eine Dokumentation zur Geltendmachung von Ansprüchen (Produkthaftung) ebenfalls notwendig.

Strafverfahren

Nach den Erhebungen vor Ort wird von den Beamten eine Strafanzeige verfasst. Im Rahmen dieser werden der Verletzte, der Sicherungspartner sowie allfällige Zeugen des Unfallgeschehens einvernommen werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass sowohl der Verunfallte als auch der Sicherungspartner sowie die Zeugen in der Halle nicht selten unter Schock stehen und vom Geschehen noch sehr beeinträchtigt sind. Es kann daher sinnvoll sein, zeitliche Distanz zum Geschehen zu bekommen und in Ruhe zu überlegen bevor man aussagt, wie der Unfall geschehen ist bzw. was man beobachtet hat. Oft ist dies am nächsten Tag besser möglich als unmittelbar nach dem Unfallgeschehen. Auch der Alpenverein rät, sich vor polizeilichen Einvernahme juristisch beraten zu lassen.

Nachdem die Behörden den Sachverhalt ermittelt haben, wird die Strafanzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt. Diese entscheidet, ob ein Bestrafungsantrag beim Bezirksgericht bzw. Strafantrag beim Landesgericht erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Wenn die Staatsanwaltschaft erhoben hat, wird der Akt an den zuständigen Richter zur Verhandlung übergeben. Je nach Deliktqualifikation ergibt sich die Zuständigkeit des Gerichtes (Bezirksgericht oder Landesgericht), der Ort des Gerichts ist jeweils der Ort des Unfallgeschehens. Im Rahmen des Strafverfahrens werden der Verletzte, der Sicherungspartner, allfällige Zeugen sowie eventuell Sachverständige einvernommen. Der Verletzte kann sich dem Strafverfahren als Geschädigter (Privatbeteiligter) anschließen und Ansprüche gegen den Beschuldigten bzw. Angeklagten anmelden. Ob das Urteil im Fall eines Schuldspruchs eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Folge hat, hängt von den Umständen des Falles ab. So werden der Grad des Verschuldens, Milderungs- und Erschwerungsgründe und die Folgen der Tat in den Urteilsspruch einfließen und daher Art und Höhe der Strafe bestimmen. Gegen das Urteil können sowohl der Beschuldigte/Angeklagte als auch der Staatsanwalt Rechtsmittel gegen die Verurteilung an sich, gegen die Höhe der Strafe und gegen den Zuspruch von Schadenersatzleistungen an den Verletzten erheben. Werden dem/der Verletzten bereits im Strafverfahren Ansprüche (zB Schmerzensgeld) zuerkannt, muss der Beschuldigte/Angeklagte auch für diese aufkommen. Ein allfälliges Mitverschulden des Verletzten wirkt sich nur auf die Art und Höhe der Strafe aus. Keinesfalls wird durch ein Mitverschulden des Verletzten der Sicherungspartner von seiner (strafrechtlichen) Schuld losgesprochen. Eine strafrechtliche Verurteilung kann daher auch dann erfolgen, wenn zum Beispiel durch eine Haftpflichtversicherung der gesamte Schaden gutgemacht wurde.

Zivilverfahren

Geht es in einem Strafverfahren um die Bestrafung des Schuldigen, so hat das Zivilverfahren für den Verletzten den Zweck, seine Ansprüche geltend zu machen. Sollte das Strafverfahren mit einem Schuldspruch geendet haben, kann der Beschuldigte/Angeklagte in einem späteren Zivilverfahren nicht erfolgreich behaupten, keine Schuld am Unfall zu tragen. Im Zivilverfahren ist es jedoch wesentlich, ob dem Verletzten ein Mitverschulden angelastet werden kann. Dies hat auf die Höhe der schlussendlich zuerkannten Forderung Einfluss. Sollte der Verunfallte ein Mitverschulden am Unfall tragen, wird er einen geringeren Teil seiner Forderungen bekommen (zB Verschuldensteilung 1:2, das heißt, das Mitverschulden des Verletzten beträgt 1/3, nur 2/3 der Forderung werden zugesprochen). Im Zivilverfahren muss der Verletzte sowohl das Verschulden seines Sicherungspartners als auch Art und Dauer seiner Verletzungen nachweisen. Dies geschieht vor allem durch Sachverständigengutachten. Für das Zivilverfahren ist es daher besonders wichtig, auf die unmittelbar nach dem Unfall gesicherten Beweise bzw. von Zeugen gemachten Beobachtungen zurückgreifen zu können.

Klettergebote des Alpenvereins

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein haben bereits vor Jahren Klettergebote erarbeitet, welche zur Vermeidung von Kletterunfällen dienen sollen. Insbesondere den Kletterregeln „Mach dich mit deiner Ausrüstung vertraut“, „Kein freihängendes Seilende“, „Partnercheck vor jedem Start“, „Volle Aufmerksamkeit beim Sichern“ und „Lass deinen Partner wissen was los ist“, kommt bei Kletterunfällen besondere Bedeutung zu. Im Rahmen der Erhebungen vor Ort wird daher die Polizei unter

anderem Feststellungen auch dazu treffen, ob ein Partnercheck durchgeführt wurde, ob beide Partner mit dem Sicherungsgerät und der Art des Sicherns vertraut waren, ob volle Aufmerksamkeit beim Sichernden vorhanden war und die Kletterpartner vor dem Ablassen Kontakt miteinander aufgenommen haben. Diese Klettergebote des Alpenvereins haben noch keinen Normcharakter wie beispielsweise die FIS-Pisten-Regeln. Es handelt sich um Empfehlungen bzw. um Gebote. Eine gesetzliche Verankerung gibt es allerdings noch nicht.

Anforderungen an den Sicherungspartner

Klettern erfordert höchste Aufmerksamkeit beim Sichern sowie Vertrauen in den Partner. Beinahe jeder Kletterunfall endet mit schwersten Verletzungen, teilweise Querschnittslähmungen, wobei der Großteil der Kletterunfälle in der Halle auf Sicherungsfehler zurückzuführen ist. Vor allem an den Sichernden wird ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab gelegt werden. Fahrlässig handelt laut Strafgesetzbuch, "wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist." In einem der derzeit anhängigen Verfahren hat die Haftpflichtversicherung des Sichernden ein Mitverschulden des Kletterers eingewendet, da dieser keinen Kontakt aufgenommen hatte, bevor er sich ins Seil fallen ließ. Ein Mitverschulden des Kletterers wäre auch möglich, wenn dieser nicht alle Expressschlingen einhängt und dadurch auf dem Boden aufschlägt.

Versicherungen gegen dieses Risiko

Darauf zu vertrauen, dass ein Freund oder Bekannter auf Grund eines Kletterunfalls keine (zivilrechtlichen) Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend macht, weil man doch Kletter- und Seilpartner ist, ist unserer Ansicht und Erfahrung nach unwahrscheinlich.

Da die Folgen eines Kletterunfalls meistens schwerwiegender Natur sind und erhöhte medizinische Kosten nach sich ziehen können, ist eine bedeutende Frage, wer für diese Kosten aufzukommen hat. Einerseits geht es um Ansprüche, die der Verletzte an den Sichernden stellt (zB Schmerzensgeld, Verdienstentgang, Heilbehelfe, Therapien u. a. m.), andererseits um Kosten allfälliger Straf- und Zivilverfahren. Gerade bei Querschnittslähmungen ist mit lebenslangen, erhöhten Kosten zu rechnen, die naturgemäß eingebracht werden wollen. Beachtet werden muss auch, dass Sozialversicherungsträger, die Leistungen für den Verletzten erbringen, Regressansprüche gegen den Sichernden stellen können! Sollte jemand deshalb die Risikosportart Klettern ausüben, ist es unbedingt erforderlich, für den Ernstfall eine Vorsorge im Rahmen einer Haftpflicht- und allenfalls Rechtsschutzversicherung getroffen zu haben. Mitglieder des Österreichischen Alpenvereins zB sind sowohl haftpflichtversichert als auch rechtsschutzversichert. Die Versicherungsbedingungen können dem Alpenverein Weltweit Service entnommen werden. Die Versicherungssummen betragen bei der Haftpflichtversicherung bis € 2.180.186,- und bei der Rechtsschutzversicherung bis € 32.703,-. Gedeckt sind in diesem Zusammenhang Schadenersatzverpflichtungen für Personen- und Sachschäden, Anwalts- und Gerichtskosten für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen einen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer. Ebenfalls gedeckt ist die Verteidigung bei Gericht gegen den Vorwurf einer fahrlässigen Verletzung der Strafvorschriften. Der Versicherungsschutz erstreckt sich explizit auch auf die Ausübung privater Sportarten wie zB Klettern. Der örtliche Versicherungsschutz ergibt sich aus den Bedingungen. Versichert ist

jedes OeAV-Mitglied, das einen Mitgliedsbeitrag für die laufende Versicherungsperiode bezahlt hat. Beitragsfreie Mitglieder wie Kinder und Jugendliche ohne Einkommen bis max. 27 Jahre, deren beide Elternteile (bei Alleinerziehern ein Elternteil) Mitglieder sind, sind voll versichert, sofern sie beim Verein gemeldet sind und damit eine gültige Mitgliedskarte besitzen.

Sollte keine Mitgliedschaft beim Österreichischen Alpenverein bestehen, besteht natürlich die Möglichkeit, sich freiwillig bei einer Versicherungsgesellschaft privat Haftpflicht zu versichern. Fallweise ist eine Privathaftpflichtversicherung in einer Haushaltsversicherung inkludiert. Es empfiehlt sich, eine genaue Nachfrage bei den Versicherungsgesellschaften und eine Überprüfung der bereits abgeschlossenen Versicherungen. Über die Mitgliedschaft bei den Naturfreunden kann eine Haftpflichtversicherung (jedoch keine Rechtsschutzversicherung) abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz des Österreichischen Alpenvereins besteht subsidiär. Dies bedeutet, dass Leistungen nur dann und in jenem Ausmaß erbracht werden, wenn nicht eine andere Versicherung (zB Sozialversicherer, Privatversicherer) Leistungen zu erbringen hat oder tatsächlich erbringt. Sollte daher ein OeAV-Mitglied eine entsprechende Haushalts-, Haftpflicht- oder Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer abgeschlossen haben, so hat sich zuallererst dieser Versicherer mit der Schadensregulierung zu befassen. Übersteigt die Schadenshöhe die Versicherungssumme bei diesem Versicherer, kommt anschließend die Versicherung im Rahmen des OeAV zum Tragen. Besitzt das OeAV-Mitglied keine anderen Versicherungen, wird von Anfang an die Versicherung des OeAV herangezogen. Personen über 27 Jahre, die aus der Mitversicherung der Eltern ausscheiden, ist dringend zu empfehlen, sich über ihren Versicherungsschutz zu informieren. Zur Rechtsschutzversicherung ist festzuhalten, dass diese zwar die Kosten eines allfälligen Verfahrens deckt, jedoch nicht die verhängte Geldstrafe (nach einem Schuldspruch im Strafverfahren) übernimmt.

Als Mitglied des DAV kommt man automatisch in den Genuss einer Sporthaftpflicht-Versicherung welche gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Personenschäden bis € 1.500.000,- oder aus Sachschäden mit bis zu € 150.000,- absichert (Details bitte im entsprechenden Versicherungsfolder auf www.alpenverein.de nachlesen). Eine Rechtsschutzversicherung für jedes Mitglied besteht nicht. Der Schweizer Alpenclub SAC-CAS bietet seinen Mitgliedern keinen Versicherungsschutz an, arbeitet jedoch mit einigen Versicherungsanstalten zusammen und vermittelt entsprechende Produkte.

Haftung des Hallenbetreibers

Betreiber einer Sportstätte können schadenersatzpflichtig werden, wenn sie den Pflichten aus dem Sportstätten-Nutzungsvertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen. Eine Kletterhalle ist jedenfalls als Sportstätte anzusehen. Kann die Kletterhalle nur gegen Entrichtung einer Gebühr (Eintritt) benutzt werden, liegt zwischen Betreiber und Benutzer ein Sportstätten-Nutzungsvertrag vor. Den Betreiber der Sportstätte treffen deshalb vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflichten. Wer eine Gefahrensituation schafft, hat Vorkehrungen zu treffen, um Schäden hintanzuhalten. Diese Vorkehrungen müssen jedoch objektiv zumutbar sein. Auch der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass diese Verkehrssicherungspflichten nicht überspannt werden dürfen. Den Haftungsgrund soll jedenfalls das Verschulden am Schaden darstellen. Für die in der Sportart liegenden Risiken braucht der Betreiber nicht zu haften (Abschürfungen etc.). Für Gefahren,



die aus Sportart und Sportstätte resultieren, hat der Betreiber ebenfalls keine Verkehrssicherungspflicht. Er muss jedoch Maßnahmen ergreifen, welche objektiv zumutbar sind (zB Kontrolle und Austausch der Toprope-Seile, Klettergriffe, Umlenkarabiner, Expressschlingen). Zustand von Halle und Inventar müssen kontrolliert, gewartet und gegebenenfalls verbessert werden.

Es wird davon ausgegangen, dass der Betreiber eine Aufsichtspflicht hat. Diese beschränkt sich unserer Ansicht nach auf kontrollierbare Umstände (Anzahl der Besucher) und das Festlegen von Verhaltensregeln für die Benutzung der Halle (zB Anzahl der Kletterer in der Halle, Toprope-Route nur mit Toprope-Seil klettern). Keinesfalls können die Pflichten jedoch soweit gehen, dass der Betreiber für Sicherungsfehler der Kletterer verantwortlich gemacht und herangezogen wird. Der Sicherungsfehler entzieht sich der Kontroll- und Aufsichtsmöglichkeit des Betreibers.

Unseres Erachtens gibt es jedoch zwei, in Kletterhallen immer wieder vorkommende Fälle, in welchen der Betreiber (auch) zur Verantwortung gezogen werden kann: Hunde in der Halle und (Klein-)Kinder im Boulderraum. Gestattet es der Hallenbetreiber bzw. duldet er es, dass Kletterer ihre Hunde in die Halle mitnehmen, schafft er dadurch eine zusätzliche Gefahrenquelle. Denkbar ist jener Fall, in welchem ein Hund in der Halle unangebunden herum läuft, sich ein Sichernder über den Hund erschreckt, der Seilpartner in diesem Moment stürzt und der Sichernde dadurch einen Sicherungsfehler begeht. Die (Mit-)Haftung des Hundehalters und des Hallenbetreibers ist jedenfalls vorstellbar. In Boulderräumen kommt es immer wieder vor, dass Eltern ihre (Klein-)Kinder auf den Matten spielen/krabbeln lassen, während sie klettern. Sollte ein anderer Kletterer im Zuge des Boulderns abstürzen, auf die Matten fallen und dabei ein Kind verletzen, ist ihm dies nicht vorwerfbar. Die Natur des Boulderns bringt es mit sich, dass Abstürze vorkommen und dabei nicht mehr steuerbar ist, wohin man fällt. Im Gegenteil ist dem Elternteil eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen.

Insgesamt muss den Kletterern bewusst sein und deutlicher bewusst gemacht werden, dass Sicherungsfehler in ihrer Verantwortung liegen und schwerste, dauerhafte Verletzungen des Seilpartners zur Folge haben können. Wer klettert ist für sich und seinen Seilpartner verantwortlich. Wer eine Gefahrensituation schafft – und Klettern muss als potentielle Gefahr bzw. Risiko gesehen werden – ist dafür verantwortlich, Vorsorge und Vorkehrungen zu treffen, dass kein Schaden eintritt. Dazu gehört vor allem die richtige Bedienung des Sicherungsgerätes, das Halten von Stürzen sowie die ständige Aufmerksamkeit beim Sichern. Klettern ist eine Risikosportart. Der Sichernde hält das Leben seines Seilpartners in Händen. Dieses Risiko und diese Verantwortung können und sollen, sowohl rechtlich als auch menschlich, nicht auf einen Dritten abgewälzt werden.

Checkliste: Was tun nach einem Kletterunfall?

Die steigende Anzahl von schweren Kletterunfällen in letzter Zeit zeigt, dass es unbedingt notwendig ist, eine Checkliste zu erstellen, wie nach solchen Unfällen vorgegangen wird. Unerlässlich ist in diesem Zusammenhang – vor Eintreffen der erhebenden Beamten und der Sanitäter – vor Ort Feststellungen zum Unfallgeschehen zu treffen. Sollte beispielsweise ein Fehler im Bedienen des Sicherungsgerätes (zB falsches Seil-Einlegen beim Grigri) vorgelegen haben und der Verletzte sowie der Sichernde werden aus dem Seil ausgebunden, ist es unmöglich, diesen Umstand zu rekonstruieren. Deshalb ist es besonders wichtig (sobald der Verunfallte erstversorgt wurde) einen nachträglichen „Partnercheck“ durchzuführen und wenn möglich schriftlich

festzuhalten, zB ob der Verletzte richtig ins Seil eingebunden war, das Seil im Sicherungsgerät richtig eingelegt war und das Sicherungsgerät richtig am Gurt des Sicherungspartners befestigt war. Gegebenenfalls sind bei fehlerhafter Verwendung Fotos anzufertigen. Bei Defekten an Seil, Gurt bzw. Sicherungsgerät, sollten diese „sichergestellt“ und „beweisesichert“ werden (am Besten durch Fotos). Das Seil hinter dem Anseilknoten sowie vor und nach dem Sicherungsgerät zu kappen und damit den ursprünglichen Zustand festzuhalten sowie den Gurt aufzuschneiden stellen ebenfalls gute Möglichkeiten der Beweissicherung dar.

Schlussfolgerung

Jedem Kletterer sei dringend nahegelegt, zu überprüfen, ob er eine Haftpflichtversicherung und allenfalls sogar eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, welche auch das Risiko „Kletterunfall“ tragen. Ebenfalls zu überprüfen ist die Höhe der Deckungssumme der Versicherung, da bei Kletterunfällen meistens mit schwersten Verletzungen und einhergehenden hohen Forderungen zu rechnen ist. Ebenfalls sollte geprüft werden, ob der Kletterer im Rahmen einer Versicherung bei Eltern mitversichert ist oder eine eigene abschließen muss.

Abschließend ist zu sagen, dass jene Kletterunfälle, welche sich in den letzten Monaten in Tirol ereignet haben, noch nicht rechtskräftig sowohl vor dem Strafgericht als auch dem Zivilgericht verhandelt wurden. Eine genaue Prognose, mit welchem Prozessausgang im Zivilverfahren bzw. welchen Strafen im Strafverfahren zu rechnen ist, kann daher noch nicht abgegeben werden. Fest steht jedoch, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck bereits in einem Fall von einem schweren Verschulden des Sichernden ausging, da der Sichernde scheinbar mit mangelnder Aufmerksamkeit beim Sichern war. Er hatte weder den Kontakt zum Seilpartner gesucht noch war er auf einen Sturz vorbereitet. Die Tatsache, dass der Kletternde nach dem Einhängen in den Umlenkarabiner keinen Kontakt mit dem Sichernden aufgenommen hat, wurde dem Verunfallten von der Haftpflichtversicherung des Sicherungspartners als Mitverschulden angelastet. Eine endgültige Entscheidung gibt es hierzu noch nicht.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass Kletterunfälle in erster Linie schwere körperliche und finanzielle Folgen für den Verunfallten, aber auch psychische Belastungen für den Sicherungspartner mit sich ziehen. Um sich gegen dieses Risiko, welches im Risikosport Klettern allgegenwärtig ist, zu versichern, ist es unbedingt notwendig und empfehlenswert, eine Versicherung für solche Schäden abzuschließen. Genauso wie der Kletternde über Gurt, Seil, Kletterschuhe und Sicherungsgerät verfügen muss, um das Klettern auszuüben, sollte das Vorliegen einer aufrechten Haftpflichtversicherung ebenfalls als Grundausrüstung angesehen werden. In Anbetracht dessen, was der Abschluss einer Haushalts-Haftpflichtversicherung jährlich für Kosten verursacht (ungefähr € 100,00 bis € 200,00 pro Jahr) kann im Verhältnis zu den erwartenden Forderungen nach einem Unfall davon gesprochen werden, dass es sich um einen äußerst geringen Aufwand handelt. Am geringsten ist dieser, wenn man Mitglied bei einem alpinen Verein ist, der die oben genannten Versicherungsleistungen automatisch im Mitgliedsbeitrag inkludiert.

¹ Bei einer Diversion (wörtl. „Umleitung“) kann der Staatsanwalt anstelle einer Strafverfolgung diversionelle Maßnahmen vorschlagen: u.a. Probezeit, Zahlung eines Geldbetrages. In diesem Fall kommt es zu keiner Vorstrafe. ■